

Von der Erfindung zum Patent

7. Termin Wintersemester 2018/19
Gerichtliche Durchsetzung
von gewerblichen Schutzrechten:
Patentverletzung

Janina L O R E N Z, Rechtsanwältin

Friedrichstr. 31 | 80801 München | Tel.: +49 89 381610-0 | Fax: +49 89 3401479 | Email: Janina.Lorenz@isarpatent.com w w w . i s a r p a t e n t . c o m





Janina Lorenz

Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Schwerpunkte:

- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Gerichten insbesondere in Marken- und Geschmacksmusterangelegenheiten
- Verletzungssachen hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte, insbesondere in Marken-, Geschmacksmuster-, Patent- und Wettbewerbsangelegenheiten.



Lernziele

Überblick / Schwerpunkte:

- Einführung zum Thema Patentverletzung
- Wie kann ich mein Patent durchsetzen?
- Ein Beispiel: "Bayerischer" Patentverletzungsstreit
- Welche Sanktionen könnten folgen zivile, strafrechtlich oder administrativ?
- Anspruchsgrundlagen





Beispiel:
Apple v. Samsung
(iPad v. Galaxy
Tab 10.1)



Beispiel: Apple v. Samsung (iPad v. Galaxy Tab 10.1)





Beispiel: Apple v. Samsung (iPad v. Galaxy Tab 10.1)



Verletzung von

Geschmacksmusterrechten

(Design Patents)

D 504 889 (-)

D 593 087 (+)

D 618 677 (+)

D 604 305 (+)

SAMSUNG

Verletzung von

Patenten

(Utility Patents)

US 7469 381 (+)

US 7844 915 (+)

US 7864 163 (+)

(+): verletzt

(-): nicht verletzt

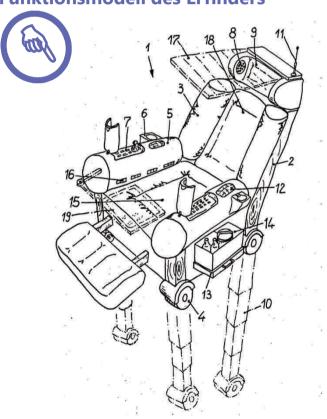
<u>Urteil (24. August 2012):</u> Schadenersatz i.H.v. 1,049 Mrd \$





Schutzgegenstand

Funktionsmodell des Erfinders



Abstrakte Definition durch Patentanwalt



 Ruhemöbel, insbesondere für Ruheständler, mit einem Gestellrahmen zur Halterung

von Polsterelementen, die vorgegebenen Körperteilen zugeordnet und insassenindividuell positionierbar sind,

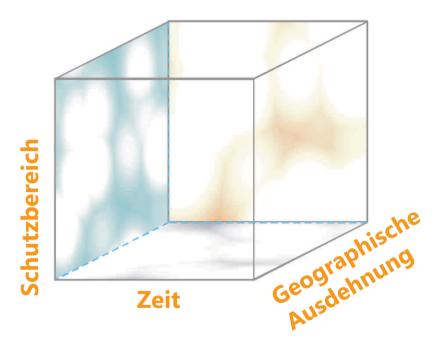
dadurch gekennzeichnet, dass

der Gestellrahmen (2) nach Art des Modulträgers ausgebildet ist und wenigstens eines der an dem Modulträger befestigten Polsterelemente (5, 9) eine Zusatzfunktionseinrichtung (6, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 17, 18) aufweist, durch die wenigstens eine in unterschiedlichen Lebenslagen erforderliche Servicefunktion bereitstellbar ist.





Patent-"kubus"



sachlicher Schutzbereich → Patentansprüche (Literal Infringement; D.O.E.)

geographische Ausdehnung → Deutschland

Zeit → max. 20 Jahre, jährliche Gebühren ab Anmeldetag



Ein Patent ist in seiner Wirkung <u>begrenzt</u> und zwar:

- In <u>sachlicher Hinsicht</u> durch seinen rechtlichen Schutzbereich (bestimmt anhand der Patentansprüche)
- in <u>räumlicher Hinsicht</u> durch das Gebiet für das es erteilt und in Kraft ist (Territorialitätsprinzip)
- in <u>zeitlicher Hinsicht</u> durch seine Laufzeit (maximal 20 Jahre ab Anmeldetag)





Sachlicher Schutzbereich (§14 PatG):

"Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch den **Inhalt der Patentansprüche** bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur **Auslegung** der Patentansprüche heranzuziehen."

- → Primat der Patentansprüche (Rechtssicherheit)
- → Beschreibung und Zeichnungen sind gleichrangig zur Auslegung heranzuziehen (angemessener Schutz)



Wie kann ich mein Patent durchsetzen?





Voraussetzungen für eine Patentverletzung

- 1. Ein DE-Patent oder ein in Deutschland validiertes EP-Patent ist in Kraft.
- 2. Der durch die Patentansprüche geschützte Gegenstand wird durch den Verletzer in Deutschland benutzt (hergestellt, angeboten, verkauft, verwendet, importiert, besessen).
- 3. Verletzer ist zur Benutzung <u>nicht berechtigt</u>, etwa weil
 - 3.1 der Patentinhaber seine Zustimmung explizit (z.B. Lizenz) oder implizit (Erschöpfung) oder
 - 3.2 weil Verletzer ein eigenes Recht auf Benutzung hat, (z.B. Vorbenutzungsrecht oder ein Patent/Gebrauchsmuster mit älterem Prioritätstag).

Durchsetzung von Patenten



PATENT

Der Umfang des Patentschutzes ist durch die <u>Patentansprüche</u> festgelegt:

"Vorrichtung zur Aufnahme einer Flüssigkeit in einem Behälter, der eine thermisch isolierende Schicht aufweist."

Merkmal (a) Behälter zur Aufnahme einer Flüssigkeit

Merkmal (b) Behälter weist thermisch isolierende Schicht auf







weil <u>alle</u> Merkmale des Patentanspruchs erfüllt sind







⇒ keine
Patentverletzung
weil ein Merkmal des
Patentanspruchs nicht
erfüllt sind



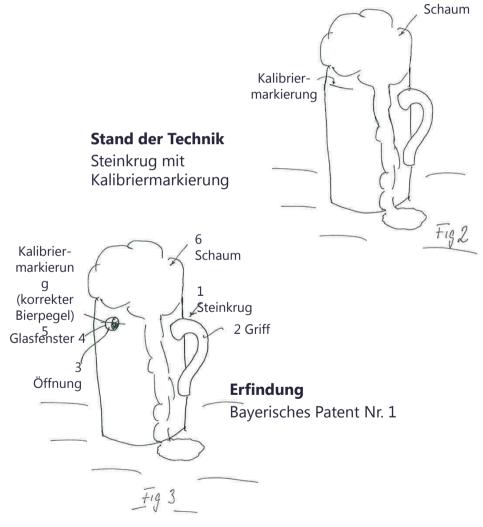


"Bayerischer" Patentverletzungsstreit

Durchsetzung von Patenten









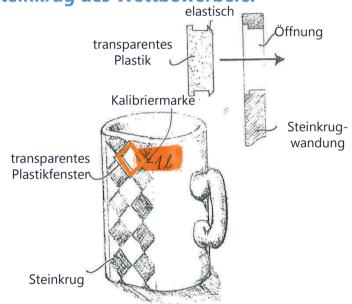
Hauptanspruch:

"1. Steinkrug (1) mit einer Kalibriereinrichtung zur Anzeige einer korrekten Füllung des Steinkruges (1) mit Bier, wobei eine Kalibriereinrichtung eine Öffnung (3) in der Steinkrugwand aufweist, die mit einer Glasscheibe (4) verschlossen ist, auf der eine Kalibriermarkierung (5) angebracht ist."

"Bayerischer" Patentverletzungsstreit



Steinkrug des Wettbewerbers:



Steinkrug des Wettbewerbers:

- aus Ton gemacht
- hat ein transparentes Plastikfenster
- das Plastikfenster ist rautenförmig
- Die zwei seitlichen Spitzen des rautenförmigen Plastikfensters sind in einer Höhe angeordnet, die einem Liter (Bier) in dem Steinkrug entspricht
- Neben dem Plastikfenster ist eine Kalibriermarkierung angebracht

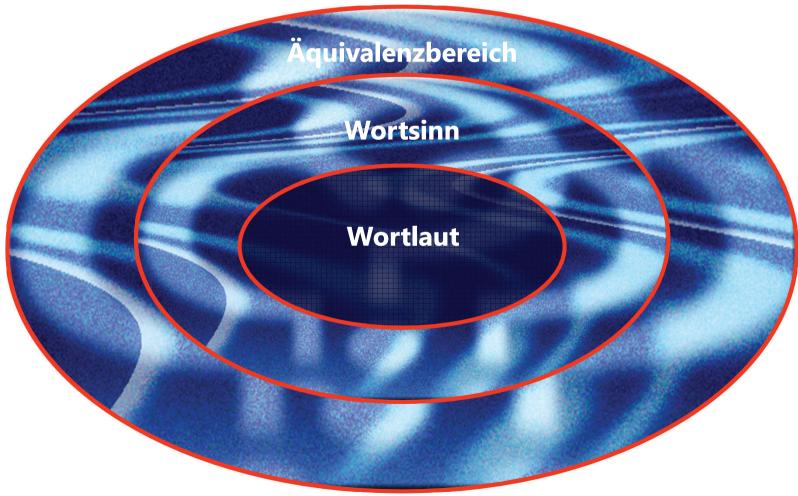
Verkauft auf dem Oktoberfest 2015

Verletzung des Bayerischen Patents Nr. 1?





Sachlicher Schutzbereich





Sachlicher Schutzbereich

Äquivalente Verletzung von Patenten

Um eine äquivalente Patentverletzung zu bejahen, müssen die folgenden <u>drei Bedingungenen</u> kumulativ erfüllt sein (Bundesgerichtshof, BGH "Schneidemesser"). Die Patentverletzung ist gegeben, wenn

1. die alternative Lösung (Austauschmittel) des vermeintlich verletzenden Gegenstandes den gleichen technischen Effekt aufweist, beanspruchte technische Lösung der Erfindung; (Gleichwirkung) und







Sachlicher Schutzbereich

Äquivalente Verletzung von Patenten

- 2. wenn der Durchschnittsfachmann mit dem Kenntnisstand des Prioritätstages ohne erfinderische Überlegungen in der Lage gewesen ist, das Austauschmittel als funktionsgleiches Lösungsmittel aufzufinden (**Naheliegen**); und
- 3. wenn der Durchschnittsfachmann die alternative Lösung angesichts der technischen Lehre der gesamten Patentschrift als gleichwertig (**Gleichwertigkeit**) betrachtet.

Nur wenn alle drei Bedingungen <u>kumulativ</u> erfüllt sind, wird das Gericht eine äquivalente Verletzung anerkennen.

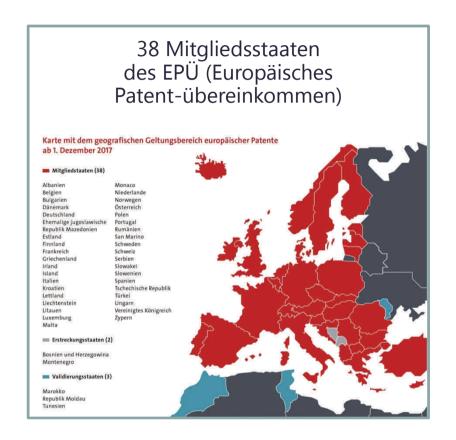
Sachlicher Schutzbereich:

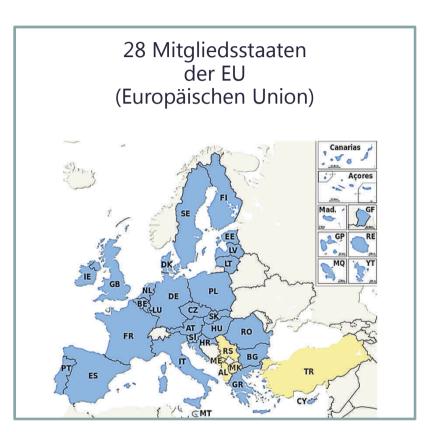


- Sachlicher Schutzbereich durch die Patentansprüche bestimmt;
- <u>Beschreibung</u> und <u>Zeichnung</u> dienen der <u>Auslegung</u> der Patentansprüche;
- Nicht der genaue Wortlaut der Patentansprüche, sondern deren Sachgehalt ist maßgeblich;
- Patent ist sein eigenes Lexikon;
- Ausführungsbeispiele sind nicht schutzbereichsbeschränkend;
- Stand der Technik und Erteilungsakte stellen grundsätzlich <u>kein</u> <u>Auslegungsmittel</u> dar;
- Voraussetzungen einer <u>äquivalenten</u> Benutzung: Gleichwirkung, Naheliegen, Gleichwertigkeit;
- Absoluter Schutz (d.h. grundsätzlich alle Zwecke, Funktionen, Verwendungsmöglichkeiten usw.)

Durchsetzung von Patenten







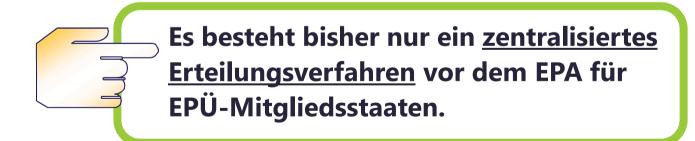
Es gibt noch kein Europäisches Gemeinschaftspatent (EU-Patent), das einer Unionsmarke (EU trade mark) entspricht, die in allen EU Mitgliedsstaaten gültig ist.

Quellen: EPÜ/euipo.europa.eu; EU/wikipedia.org

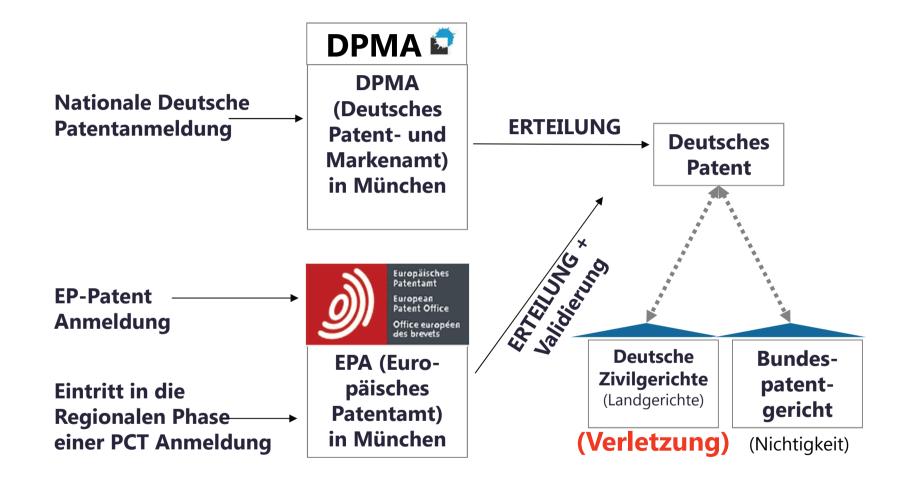




- ⇒ Gerichtsverfahren werden vor nationalen Gerichten der Vertragsstaaten unter Anwendung der jeweiligen nationalen Verfahrensregeln geführt
- ⇒ Kein zentrales Berufungsgericht in Verletzungssachen
- ⇒ Kein zentrales Berufungsgericht bzgl. Rechtsbeständigkeit von Patenten

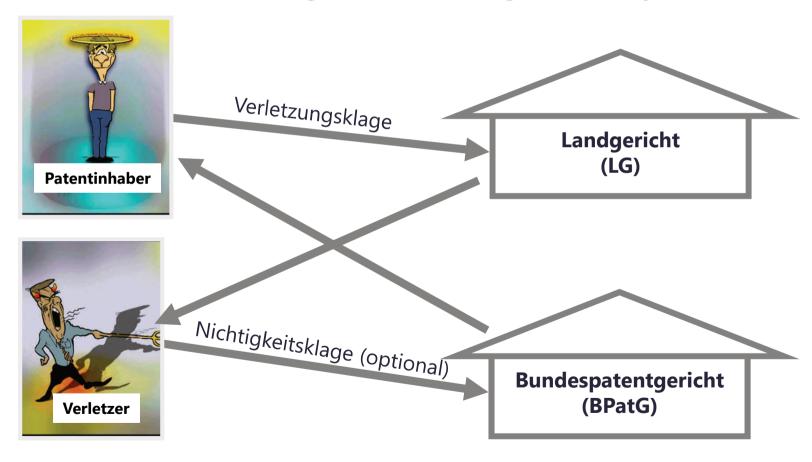








In Deutschland beschäftigen sich <u>unterschiedliche</u> Gerichte mit Patentvalidierung und Verletzung (Duales System)





Gerichtsinstanzen

Verletzung

- 1. Landgericht (LG)
- 2. Oberlandesgericht (OLG)
- 3. Bundesgerichtshof (BGH)

Nichtigkeit

- 1. Bundespatentgericht (BPatG)
- 2. Bundesgerichtshof (BGH)

Durchsetzung von Patenten in Deutschland

12 spezialisierte Landgerichte für Patentverletzung in Deutschland





Europäisches Patentsystem – Statistik:

- ca. 60% aller Patentverletzungsklagen in Europa werden in Deutschland eingereicht
- ca. 80% dieser deutschen Fälle werden von drei Landesgerichten verhandelt (Düsseldorf, Mannheim, München)
- ca. 50% dieser deutschen Fälle werden vom Landgericht Düsseldorf behandelt
- ca. 40% dieser deutschen Fälle werden durch Vergleich beigelegt
- für die restlichen 60% sind die <u>Erfolgschancen</u> für den Patentinhaber wie folgt:
 - ca. 60% beim Landesgericht (1. Instanz)
 - ca. 70% beim Berufungsgericht (2. Instanz)
 - ca. 80% beim Bundesgerichtshof (3. Instanz)







§9 (1) PatG

<u>Direkte</u> Verletzungshandlungen in Bezug auf ein patentiertes Produkt:

- * HERSTELLEN
- * ANBIETEN
- * IN VERKEHR BRINGEN
- * GEBRAUCHEN
- * EINFÜHREN
- * BESITZEN



§10 PatG Mittelbare Verletzung

- <u>Anbieten</u> oder <u>Liefern</u> durch eine Person
- <u>ohne Zustimmung</u> des Patentinhabers
- an eine zur Benutzung der patentierten Erfindung <u>nicht</u> <u>berechtigten</u> Person
- Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen und geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden
- dies ist der anbietenden/liefernden Person <u>bekannt</u> oder für sie <u>offensichtlich</u> aus den Umständen





Zivile Sanktionen:

- Unterlassung
- Auskunftsanspruch
- Zerstörung verletzender Produkte
- Rechnungslegung
- Schadensersatz

Strafrechtliche Sanktionen:

Strafbar gemäß § 142 Deutsches Patentgesetz (nur bei vorsätzlicher Verletzung)

Administrative Sanktionen:

Grenzbeschlagnahme:

Beschlagnahme verletzender Produkte an der Grenze



Durchsetzung von Patenten







- <u>Verletzungsklage</u> einreichen
- Abmahnung verschicken
- <u>Berechtigungsanfrage</u> verschicken



Durchsetzung von Patenten







können hinzuziehen

hen
Unabhängigen
technischen
Experten/Gutachter
(z.B. wissenschaftlichen
Mitarbeiter
einer Universität)





Muss:

Deutscher Rechtsanwalt

Optional: Patentanwalt







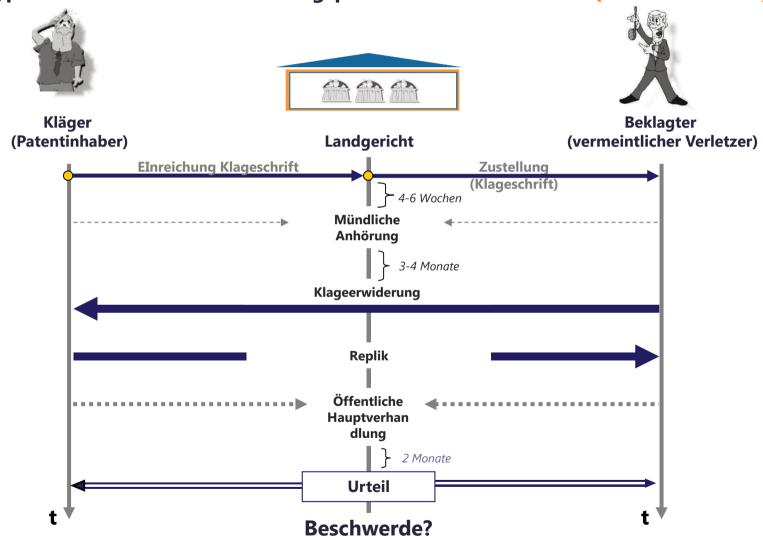
Muss: Deutscher Rechtsanwalt



Optional: Patentanwalt



Typischer Verlauf eines Verletzungsprozesses in Deutschland (erste Instanz)





Wie lang dauert das?

Eine erstinstanzliche Entscheidung eines deutschen Landgerichts ergeht nach ca. 9-12 Monaten (in Abhängigkeit der Komplexität des Sachverhaltes).





Anspruchsgrundlagen

→ Anspruch auf Unterlassung §139(1) Deutsches Patentgesetz



Lizenzanalogie Entgangener Gewinn des Patentinhabers Gewinn des Verletzers

Schadensersatzanspruch §139(2) Deutsches Patentgesetz (PatG)



Anspruch auf Zerstörung der verletzenden Produkte §140a PatG



Auskunftsanspruch gegenüber Dritten §140b PatG



Grenzbeschlagnahme §142a PatG



Durchsetzung von Patenten





Verletzungsklage durch Patentinhaber



Verteidigungsmöglichkeiten des vermeintlichen Verletzers

<u>Formale</u> Verteidigungsmöglichkeiten

Materielle
Verteidigungsmöglichkeiten
des vermeintlichen Verletzers



Formale Verteidigungsmöglichkeiten

- Fehlende <u>Zuständigkeit</u> des Gerichts
- Fehlende <u>Prozesskostensicherheit</u> (bei EU-Ausländern)
- <u>Anhängigkeit</u> eines anderen Gerichtsverfahrens über den gleichen Streitgegenstand in einem anderen EU-Staat
- <u>Verjährungsfristen</u>



Materielle Verteidigungsmöglichkeiten

- Keine patentverletzende Handlung
- Beklagter ist zur Benutzung des patentierten Gegenstandes berechtigt, weil:
 - → <u>ausdrückliche</u> Zustimmung des Patentinhabers vorliegt (z.B. Lizenzvertrag) oder
 - → <u>implizite</u> Zustimmung des Patentinhabers vorliegt (Erschöpfung)
- Vorbenutzungsrecht
- privater Gebrauch
- Gebrauch nur zu Versuchszwecken



MERKE

Fehlende <u>Rechtsbeständigkeit</u> eines Patents (z.B. weil Gegenstand des Patents nicht neu sei) ist keine zugelassene Verteidigungsmöglichkeit im Patentverletzungsverfahren vor dem Landgericht

→ Landgericht (LG) kann Verfahren nur <u>aussetzen</u>, falls Patent wahrscheinlich in einem parallelen Nichtigkeitsverfahren widerrufen wird.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Janina Lorenz

Rechtsanwältin

email: Janina-Katharina.Lorenz@isarpatent.com



